

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

**Gemeinderechtliche Ordnungsbussenverordnung (GOBV) der Politischen
Gemeinde Urdorf
Bussenliste (Anhang 1)**

vom 3. September 2012

1.	Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
Art. 1	Anwendung	3
Art. 2	Anwendung und Bussenbetrag	3
Art. 3	Zuständigkeit und Befugnisse	3
Art. 4	Inkasso, Bezahlung und ordentliches Strafverfahren	3
Art. 5	Verzeigung	3
Art. 6	Inkrafttreten	3
<hr/>		
2.	Bussenliste (Anhang 1)	4
A	Polizeiverordnung	4
I	Allgemeine Bestimmungen	4
II	Niederlassung und Aufenthalt	4
III	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
IV	Lärmschutz	5
V	Schutz des öffentlichen Eigentums	5
VI	Wirtschaftspolizei	5
<hr/>		
B	Verordnung über die Wasserversorgung	5
<hr/>		
C	Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund	5
I	Parkkartenreglement	5

I Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat Urdorf hat mit Beschluss vom 3. September 2012 folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren erlassen:

Anwendung

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung und weiterer Erlasse der Gemeinde Urdorf können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 175 i.V.m. §§ 171 – 174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Anwendung und Bus-
senbetrag

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Zuständigkeit und
Befugnisse

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Inkasso, Bezahlung
und ordentliches Straf-
verfahren

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Verzeigung

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am Tag nach der amtlichen Publikation in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die bisher geltende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren sowie die dazugehörige Bussenliste vom 24. Oktober 1994 und alle weiteren im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren sowie der Bussenliste (Anhang 1) wurde am 28. September 2012 amtlich publiziert. Das Inkraftsetzungsdatum ist der 29. September 2012

II Bussenliste (Anhang 1)

Der Gemeinderat legt gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren die nachfolgenden Bussen fest.

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Urdorf vom 30. November 2011, die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Urdorf vom 6. Juni 1990 sowie auf das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 14. November 2005.

A. Polizeiverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen, Anweisungen und Vorladungen (Art. 3) | Fr. | 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Dienstausbübung der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 4) | Fr. | 150.00 |

II Niederlassung und Aufenthalt

Kantonale Gesetzgebung

III Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|--|-----|--------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 6) | Fr. | 200.00 |
| 4. Verunreinigen des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen (Art. 10) | Fr. | 100.00 |
| 5. Verbotenes Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder entsprechend signalisiertem Schiessgelände während Schiessübungen (Art. 11) | Fr. | 100.00 |
| 6. Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 12) | Fr. | 100.00 |
| 7. Verbotenes Verbrennen von Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 13) | Fr. | 100.00 |
| 8. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 14) | Fr. | 100.00 |
| 9. Ungenügende Sicherung von Gruben, Schächten, Sammlern, Jauchegruben, Baustellen, Gräben etc. (Art. 15 Abs. 1) | Fr. | 200.00 |
| 10. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 16) ¹ | Fr. | 50.00 |
| 11. ² | | |

¹ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren bestraft.

² OBV-Straftatbestand der Stadt Dietikon

IV Lärmschutz

12. Nichteinhalten der Nachtruhe (Art. 19)³
13. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 20) Fr. 50.00
14. Verursachen von Baulärm während den Ruhezeiten (Art. 21)⁴
15. Störung Dritter durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten (Art. 22) Fr. 100.00
16. Verbotenes Schiessen an Hochzeiten (Art. 25) Fr. 100.00

V Schutz des öffentlichen Eigentums

17. Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus gehend ohne Bewilligung (Art. 29) Fr. 100.00
18. Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien (Art. 30) Fr. 100.00
19. Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Klebern, Flyer, Inschriften etc. an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung (Art. 31 Abs. 1) Fr. 100.00

VI Wirtschaftspolizei

Siehe Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren

B. Verordnung über die Wasserversorgung vom 6. Juni 1990

20. Unbefugtes Versperren, Blockieren, Abändern oder Benützen für andere Zwecke von Hydrantenanlagen (Art. 15) Fr. 100.00

C. Regelement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 14. November 2005

I Parkkartenreglement

21. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht für Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen (Art. 10) Fr. 50.00
22. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht bei Verlust der Voraussetzungen für die Benützung der Dauerparkkarten oder einer Bewilligung (Art. 11) Fr. 50.00
23. Missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten (Art. 12) Fr. 200.00

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Das Stören der Nachtruhe wird gemäss der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren bestraft.